

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“;
Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen KABEG Management, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Stadt Villach: Arzt/Ärztin in der Abteilung Gesundheit;
Chemiker/in in der Abteilung Tiefbau – Kläranlage;
Netzwerktechniker/in in der IT-Abteilung;
Projektleiter/in für Softwareeinführungen in der IT-Abteilung;
Systemadministrator/in für Windows Systeme in der IT-Abteilung

Bundeskanzleramt: die Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Marktgemeinde Seeboden, der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, der Gemeinde Diex, der Gemeinde Gallizien, der Gemeinde St. Urban, der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Seeboden

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verordnung nach dem Epidemiegesetz;
Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung

Stadt Villach

Verordnung nach dem Epidemiegesetz

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt: Jahresausschreibung Straßenbau- und Künetteninstandsetzungsarbeiten 2020

Magistrat der Stadt Villach: VS Landskron: Bautischlerarbeiten

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das BVH 380 – Grüne Allee 1. Bst., 2. BA

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität
Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office); sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse über die Struktur der Kärntner Landesregierung; Kenntnisse der internen Abläufe in der Verwaltung; gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; gute Kenntnisse in einer anderen lebenden Fremdsprache, vorzugsweise Italienisch/Slowenisch/Französisch; weitere EDV-Anwenderkenntnisse (CMS, Domea, HTML und CSS).

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Eigenständigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitwirkung bei der Wirtschaftsaufsicht über die Tourismusverbände; Bearbeitung und Auszahlung von Förderanträgen im Bereich Tourismus; Abwicklung und Abrechnung der Tourismusabgabe; Zahlungsabwicklung und Kontrolle im Rahmen des Budgetvollzuges der Abteilung 7; haushaltmäßige und verrechnungstechnische Administration für die Kärnten Werbung; Unterstützung bei der Erstellung von Berichten und Präsentationen; Mitarbeit bei Tourismusprojekten; Vorbereitung von Regierungssitzungsakten; Allgemeines Bürgerservice; Parteienverkehr und telefonische Auskunftserteilung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Er-

gebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das KABEG Management, Hauptabteilung IKT/MT gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

eine IT-Technikerin/ein IT-Techniker für den Bereich Medizintechnik

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Neurologie

Ausbildungsstellen im Sonderfach Strahlentherapie und Radioonkologie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Augenheilkunde und Optometrie

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in 50% Teilbeschäftigung

Logopädin/Logopäde (Voll- u. Teilzeitbeschäftigung)

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie und internist. Onkologie

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Medizinische Geriatrie Abteilung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Arzt/Ärztin

in der Abteilung Gesundheit (Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VI/VII). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 26 Wochenstunden. Mindestgehalt: € 2.249,08 brutto bzw. freier Dienstvertrag.

Chemiker/in

in der Abteilung Tiefbau - Kläranlage (Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 30 bis 40 Wochenstunden. Mindestgehalt auf Vollzeitbasis: € 2.814,49 brutto.

Netzwerktechniker/in

in der IT-Abteilung (Entlohnungsgruppe b). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Mindestgehalt: € 2.607,26 brutto.

Projektleiter/in für Softwareeinführungen

in der IT-Abteilung (Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Mindestgehalt: € 2.938,82 brutto.

Systemadministrator/in für Windows Systeme

in der IT-Abteilung (Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Mindestgehalt: € 2.938,82 brutto.

Die Bewerbungsfrist endet am 19. März 2020. Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/jobs.

Villach, am 4. März 2020

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2, 1010 Wien

GZ 2020-0.153.307

Ausschreibung der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zu besetzen. Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, zu richten und müssen bis 10. April 2020 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, am 9. März 2020

Sebastian K u r z
Bundeskanzler

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2020, Zl. 03-Ro-23-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 29. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

15/2019 eine Teilfläche von 2.975 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1575, KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-103-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 14. August 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 556/1, KG Maria Elend, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

23/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 558/1, KG St. Jakob im Rosental, im Ausmaß von 3.965 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2020, Zl. 03-Ro-111-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 9. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche von ca. 1.170 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1717/1, 1717/2 und 1715/1, KG Treffling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-102-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 20. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 79/1, KG Andersdorf, im Ausmaß von 2.726 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

2/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 437/2 und 430/2, KG Andersdorf, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Diex**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-16-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 30. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2019 eine Teilfläche von 920 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 502, KG Diexerberg, in Grünland-Bioheizanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Gallizien**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-34-1/1-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2018 und vom 12. Dezember 2019, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3a/2019) eine Teilfläche von 49 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 340/2, KG Vellach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(3b/2019) eine Teilfläche von 49 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 340/1, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (4a/2019) eine Teilfläche von 1.575 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 224, KG Glantschach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(4b/2019) eine Teilfläche von 233 m² aus dem als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstück Nr. 225, KG Glantschach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3. (6a/2019) eine Teilfläche von 770 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 226/3, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(6b/2019) eine Teilfläche von 1.243 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 226/3, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (10a/2018) eine Teilfläche von 8.500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 480/1, KG Gallizien, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

(10b/2018) eine Teilfläche von 8.012 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 480/1, KG Gallizien, in Grünland-Lagerplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Urban

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-108-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Urban vom 16. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 181/9, KG St. Urban, im Ausmaß von 455 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 180/1 und 1821/1, KG St. Urban, im Ausmaß von 45 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 181/1, KG St. Urban, im Ausmaß von 48 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 236/17, KG St. Urban, im Ausmaß von 120 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 236/16, KG St. Urban, im Ausmaß von 196 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 7/5 und 11/2, KG St. Urban, im Ausmaß von 11 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 358, 355, 361 und 362, KG Hafenberg, im Ausmaß von 799 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7a/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 922/1 bzw. 922/2, KG Hafenberg, im Ausmaß von 459 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 922/1, KG Hafenberg, im Ausmaß von 77 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 158, 164 und 200, KG Hafenberg, im Ausmaß von 5.582 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. März 2020, Zl. 03-Ro-107-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 18. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche von ca. 1.265 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 364 und 365, alle KG Matschiedl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2019 eine Teilfläche von ca. 3.213 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 69, KG Köstendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4/2019 eine Teilfläche von ca. 600 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 633/4 und 636/4, alle KG St. Paul, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Seeboden

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 3. März 2020, Zl. 03-Ro-111-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 9. Oktober

2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2019 eine Teilfläche von ca. 8.320 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1582, 1711/1, 1711/2 und 1712, KG Treffling, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Treffling West“ vom 9. Oktober 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit Beschluss vom 6. November 2019 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A103 auf den Grundstücken Nr. 216/17 und 216/2, je KG Mitschig, im Ausmaß von ca. 1.628 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten

Kundmachung

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 5. März 2020, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/3-2020, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten hinterlegt.

Der am 1. Jänner 2020 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben im Bundesland Kärnten wurde am 9. Dezember 2019 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Geltungsdauer Lohnsätze, § 9 Entlohnung, § 7 Z 2 Arbeitszeit – Neufassung, Anlage I (Lohntafel), Anlage II (Bewertung der Sachbezüge), Anlage III (Bruttolehrlingsentschädigung)

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. März 2020

Für die Obereinigungskommission:
Die Vorsitzende:
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Februar 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/2-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat März 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat März 2020 mit € 2,12 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Februar 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 11. März 2020, Zl. HE21-SIV-1822/2020 (005/2020), mit den Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 37/2018 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, ist untersagt.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Bestimmungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Hermagor, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 11. März 2020, Zl. FE5-GES-261/2020 (043/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesezt 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegeseztzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesezt 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Feldkirchen, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 11. März 2020, Zl. SV1-ERL-5/2020, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesezt 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegeseztzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Ver-

pflchtigungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesezt 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 11. März 2020

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger – Grillitsch

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. März 2020, Zl. VK8-GES-80/2020 (004/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesezt 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegeseztzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesezt 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Völkermarkt, 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klösch

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung des Bezirkshauptmannes vom 11. März 2020, Zl. SP3-ALL-935/2020 (001/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesezt 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegeseztzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind jedenfalls ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesezt 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Spittal an der Drau, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus Brandner

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 11. März 2020, Zl. WO4-ALL-8122/2020 (001/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß § 15 des Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, über Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 10. März 2020, Zahl: 2020-0.172.682, wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) wie folgt verordnet werden:

§ 1

Sämtliche Veranstaltungen im Bezirk Wolfsberg, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen in der Art mit sich bringen, dass mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenem Raum zusammenkommen, sind untersagt.

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesezt 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentli-

chen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 3

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Epidemiegesezt 1950, die mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Wolfsberg, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Georg Fejta

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 11. März 2020, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesezt 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesezt 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesezt 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesezt 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Johannes Leitner, MBA

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11. März 2020, Zl. VL14-SAN335/2020 (005/2020), mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:
I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Villach, am 11. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. H o m a r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Kundmachung

Die Verordnung Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 21. Jänner 2020, Zahl: VL3-FO-87/2002 (056//2020), betreffend „Besondere Waldbrandgefahr – Verbot des Feuerentzündens“ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Villach, am 4. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der

EZ 269 KG Windisch Bleiberg – PN 453/11 und 616/5, beide KG Windisch Bleiberg, im Ausmaß von 17.967 m² zum Kaufpreis von € 54.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2020

Der Vorsitzende:
Mag. L e i t n e r M B A

Stadt Villach

Stadt Villach

Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 11. März 2020, Zahl: GG 1-VO-20/01, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Verbindung mit § 15 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Maßnahmen

Untersagt sind sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenkommen

a. von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder

b. von mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum

mit sich bringen.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

a. Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts;

b. Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Verwaltung;

c. Zusammenkünfte der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;

d. Zusammenkünfte in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung;

e. Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.);

f. Zusammenkünfte nach völkerrechtlichen Verpflichtungen;

g. die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen;

h. der öffentliche Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 40 lit. c) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft wird.

§ 4 Inkrafttreten

a. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 156/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I 37/2018, in Kraft.

b. Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Villach, am 11. März 2020

Der Bürgermeister:
Günther A l b e i

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 80055-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Postanschrift: Neuer Platz 1
Klagenfurt am Wörthersee
9010

Österreich
Telefon: +43 463/537-2254
E-Mail: andreas.sourij@klagenfurt.at
Hauptadresse: www.klagenfurt.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://gv.vergabeportal.at/Detail/80055>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://gv.vergabeportal.at/Detail/80055>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Jahresausschreibung Magistrat Klagenfurt Straßenbau- und Künnetteninstandsetzungsarbeiten 2020

Referenznummer der Bekanntmachung: 71944

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Diese Ausschreibung umfasst Straßenbau- und Künnetteninstandsetzungsarbeiten im Stadtgebiet von Klagenfurt am Wörthersee ab dem Jahr 2020

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 30. März 2020

Ortszeit: 10.30 Uhr

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. März 2020

**Magistrat der Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Auftragsbekanntmachung
Dokument-ID: 80170-00
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber
Magistrat der Stadt Villach
Postanschrift: Rathausplatz 1, Villach
Postleitzahl: 9500
Österreich
Telefon: +43 42422054000
E-Mail: bau@villach.at
Fax: +43 42422054099

Hauptadresse: www.villach.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/80170>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/80170>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: VS Landskron: Bautischlerarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung: 16

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Bautischlerarbeiten gem. Vergabeunterlagen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Abschnitt II.2: Beschreibung

Hauptort der Ausführung: 9523 Villach Landskron

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Spanne

Beginn: 18. Mai 2020

Ende: 31. Jänner 2022

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 7. April 2020, 8.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 5. März 2020

Villach, am 6. März 2020

**Meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9523 Landskron eine Wohnhausanlage mit 72 WE (BVH 380) – Grüne Allee 1.Bst., 2.BA - zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

- 1.) Baumeisterarbeiten
- 2.) Heizung/Sanitär/Lüftung
- 3.) Elektroinstallation, Blitzschutz und Antenne
- 4.) Aufzugsanlage
- 5.) Dachdecker/Spenglerarbeiten
- 6.) Kunststoff-Fenster
- 7.) Bauschlosserarbeiten
- 8.) Bodenlegearbeiten
- 9.) Fliesenlegearbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 12. März 2020 bis 18. März 2020 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 16. März 2020 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Juni/Juli 2020

Voraussichtliche Fertigstellung: Frühjahr 2023

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 380 – Wohnhausanlage Grüne Allee, 1.Baustufe, 2.BAarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 2. April 2020 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 2. April 2020 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 2. Oktober 2020 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 5. März 2020

DI Dr. Oskar Seidler, MBA
Direktor

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.